

Der Landrat
Amt für Finanzwesen

Siegburg, den 26.11.2021

An die
Mitglieder des Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

Sitzung des Finanzausschusses am Mittwoch, 01.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Nachsendung zur Einladung des Finanzausschusses vom 23.11.2021 erhalten Sie zu

TOP 3 „Umstrukturierung in der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschafts-Gruppe“

die Beschlussvorlage der Verwaltung (ab Seite 3 dieser Nachsendung) sowie die dazugehörigen Anhänge zur Anlage:

- Anhang 1 – Änderung der Unternehmenssatzung RSAG AöR
- Anhang 2a und b – Verschmelzungsverträge ERS und KRS mit der RSAG mbH
- Anhang 3a und b – 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK vom 28.12.2017 sowie Lesefassung
- Anhang 4 – Übersichten zur Gesellschaftsstruktur RSAG: Ist, Änderung und Ziel

Die Vorlage zu **TOP 8, „Darlehensvergabe an die Kreisholding Rhein-Sieg-GmbH/RVK“** wird zur Sitzung nachgereicht.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Sitzungsteilnahme nicht immunisierter Personen – geänderte Anforderungen!

Entgegen des Hinweistextes in der Einladung vom 23.11.2021 haben sich in Bezug auf die Voraussetzungen zur Sitzungsteilnahme folgende Änderungen ergeben:

Nicht immunisierte Sitzungsteilnehmer müssen einen aktuellen zertifizierten **Test einer Bürgerteststelle** gemäß § 2 Abs. 8 CoronaSchVO nachweisen. Der Antigen-Schnelltest darf nach § 2 Abs. 8 CoronaSchVO höchstens 24 Stunden alt sein, ein PCR-Test höchstens 48 Stunden zurückliegen. **Ein Selbsttest ist zur Teilnahme an der Sitzung nicht ausreichend.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Bourauel)

22.1 - Beteiligungen, Liegenschaften,
Steuern, Wohnungsbauförderung

18.11.2021

Beschlussvorlage für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	01.12.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	06.12.2021	Vorberatung
Kreistag	09.12.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Umstrukturierung in der Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschafts-Gruppe
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

1. Der Kreistag stimmt den im Anhang 1 beigefügten Änderungen der Unternehmenssatzung der RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu.
2. Der Kreistag ermächtigt die von ihm entsandten Vertreter in der Gesellschaftsversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH), dem Abschluss der als Anhang 2a und 2b beigefügten Verschmelzungsverträge der RSAG mbH mit der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS) und der KRS KompostWerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH zuzustimmen.
3. Der Kreistag stimmt der als Anhang 3a beigefügten Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Rheinische-Entsorgungs-Kooperation -REK- (REK) und dem Rhein-Sieg-Kreis zu.

Vorbemerkungen:

In seiner 41. Sitzung am 27. April 2021 hat der Verwaltungsrat der Vorständin der RSAG AÖR das Mandat erteilt, eine Umstrukturierung der RSAG-Gruppe vorzunehmen. Der Verwaltungsrat der RSAG AÖR und der Aufsichtsrat der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) werden in ihren Sitzungen am 19.11.2021 über den Umstrukturierungsprozess mit den nachfolgenden Schritten beraten. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung des Finanzausschusses mündlich berichtet. Die aktuelle und die künftige Struktur der RSAG-Gruppe sind in den als **Anhang 4** beigefügten Übersichten dargestellt.

Erläuterungen:

Zum Stichtag 1. Januar 2022 sollen die beiden Töchter der RSAG mbH, die KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH&Co. KG (KRS) und die ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS), auf die RSAG mbH verschmolzen werden und die RSAG AÖR die Aufgaben sowie das Personal der KRS bzw. der ERS übernehmen.

I. Aufgabenübertragung auf die RSAG AÖR

Die Entsorgung der Bioabfälle aus privaten Haushalten (mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle) der Bundesstadt Bonn sowie des Rhein-Sieg-Kreises oblag bisher der RSAG mbH, die ihrerseits die KRS damit beauftragte. Die Sammlung und Entsorgung der gewerblichen Abfälle erfolgt bisher durch mehrere Beteiligte:

Der RSAG AÖR obliegt die kommunale Sammlung der Restmülltonnen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch den Zweckverband Rheinische-Entsorgungs-Kooperations -REK- (REK). Die ERS erledigte bisher im Rahmen ihrer Pflichtenübertragung die Sammlung und Entsorgung der größeren Restmüllcontainer („Umleerer“) sowie darüber hinaus den Containerdienst, die Entsorgung von Baustellen-Abfällen, Verpackungen etc.

Um die bisherigen Aufgaben der KRS und der ERS erledigen zu können, benötigt die RSAG AÖR jedoch das Personal und die Betriebsmittel der KRS und der ERS.

II. Verschmelzungen, Abschluss von befristeten Betriebspachtverträgen und Betriebsübergang gemäß § 613a BGB

Zum Stichtag 1. Januar 2022 werden zunächst die KRS KompostWerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH und die ERS nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes auf die RSAG GmbH verschmolzen (Anm.: Wie ein Reflex erfolgt dann unmittelbar eine Anwachsung/Verschmelzung der KRS

KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (KRS) auf ihre letzte verbleibende Gesellschafterin, die RSAG mbH).

Da die Verschmelzungen aufgrund der dafür erforderlichen Schlussbilanzen zum 31.12.2021 erst im Sommer 2022 wirksam werden, die RSAG AöR aber die Betriebsmittel (Fahrzeuge, Anlagen, Grundstücke, Verträge, Genehmigungen etc.) bereits zum 1. Januar 2022 benötigt, um ihre neuen Aufgaben auch erledigen zu können, sollen ihr diese – befristet bis zur Eintragung der Verschmelzungen im Handelsregister – durch entsprechende Betriebspachtverträge mit der KRS bzw. der ERS zur Verfügung gestellt werden. Nach Wirksamwerden der Verschmelzungen und dem rechtlichen Untergang der KRS und der ERS gehen die neuen Verpachtungsbetriebe nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes auf die RSAG mbH über; sie werden dann in den seit Gründung der RSAG AöR bestehenden Betriebspachtvertrag zwischen der RSAG mbH und der RSAG AöR mit einbezogen.

Durch die Übernahme aller Betriebsmittel, die zur Fortführung der bisherigen wirtschaftlichen Einheiten erforderlich sind, die Übernahme der Aufgabenerledigung und nicht zuletzt die Übernahme der Belegschaft werden bei der RSAG AöR die Folgen des § 613a BGB (Betriebsübergang) zum 1. Januar 2022 ausgelöst. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2022, 0:00 Uhr, die ehemaligen Beschäftigten der KRS und der ERS auf die RSAG AöR übergehen. Sofern kein Beschäftigter von seinem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 BGB Gebrauch macht, werden zum Verschmelzungstichtag 1. Januar 2022 keine Beschäftigten mehr bei der KRS und der ERS sein. Lediglich solche Beschäftigte, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AöR gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprochen haben sollten, wären ggf. von der Verschmelzung betroffen. Sollten diese Arbeitsverhältnisse bei Wirksamwerden der Verschmelzung noch bestehen, gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RSAG mbH über.

III. Übertragung des 2%igen Geschäftsanteils des REK an der RSAG mbH an den RSK

Wenn die bisherige Aufgabe der RSAG mbH, die Entsorgung von Bioabfällen für den REK, auf die RSAG AöR übertragen wird, entfällt die Notwendigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des REK an der RSAG mbH, da eine Inhousefähigkeit der RSAG mbH nicht mehr erforderlich ist. Zur Vereinfachung der Gesellschaftsstruktur der RSAG mbH soll dieser Anteil wieder an den Rhein-Sieg-Kreis zurückgeführt werden. Dies soll allerdings erst im Nachgang zu den Verschmelzungen erfolgen. Der Anteil des Rhein-Sieg-Kreises an der RSAG mbH wird sich dann von momentan 5% auf 7% erhöhen. Die restlichen 93% werden nach wie vor von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH gehalten.

Die Umstrukturierung der RSAG-Gruppe und die dafür erforderliche Erstellung bzw. Anpassung von Dokumenten wurde bereits mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Die Unternehmenssatzung der RSAG AöR ist entsprechend anzupassen.

Die vorgesehenen wesentlichen Änderungen der Unternehmenssatzung der RSAG AöR (**Anhang 1**) beinhalten Änderungen wegen der Umstrukturierung (§ 4) sowie die Eröffnung der Möglichkeit audiovisueller und fernmündlicher Beschlussverfahren (§ 9 Absatz 2).

Die Verschmelzungsverträge zwischen der RSAG mbH und der ERS GmbH und KRS Verwaltungs-GmbH sind als **Anhang 2a und 2b** beigelegt.

Aufgrund der Umstrukturierung innerhalb der RSAG-Gruppe werden ab dem 1. Januar 2022 Entsorgung der Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG aus privaten Haushalten nicht mehr durch die KRS GmbH&Co. KG vorgenommen. Die RSAG AöR wird diese Aufgabe übernehmen, sodass eine 2. Anpassung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlichten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK erforderlich ist. Die Änderungen sind im **Anhang 3a (Änderungsvereinbarung) und 3b (Lesefassung)** dargestellt.

Gemäß § 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Absatz 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Der Kreistag beschließt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 lit. a) KrO NRW über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese muss im Anschluss der Bezirksregierung vorgelegt und durch diese in deren Amtsblatt bekannt gemacht werden (§ 24 Absatz 3 Satz 1 GKG NW).

Die Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Anhänge:

Anhang 1 – Änderung der Unternehmenssatzung RSAG AöR

Anhang 2a und b – Verschmelzungsverträge ERS und KRS mit der RSAG mbH

Anhang 3a und b – 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem REK und dem RSK vom 28.12.2017 sowie Lesefassung

Anhang 4 – Übersichten zur Gesellschaftsstruktur RSAG: Ist, Änderung und Ziel

UNTERNEHMENSSTAZUNG

DES RHEIN-SIEG-KREISES

ÜBER

**DIE RSAG ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS,**

VOM

9.12.2021



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Stammkapital.....	3
§ 2	Gegenstand der RSAG AöR.....	3
§ 3	Kompetenzen der RSAG AöR.....	7
§ 4	Betriebsausstattung und Mitarbeiterübergang.....	8
§ 5	Organe	8
§ 6	Vorstand	9
§ 7	Verwaltungsrat.....	10
§ 8	Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	11
§ 9	Einberufung des Verwaltungsrates	12
§ 10	Beschlüsse des Verwaltungsrates	13
§ 11	Verpflichtungserklärung	14
§ 12	Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung	15
§ 13	Wirtschaftsjahr der RSAG AöR.....	16
§ 14	Finanzausstattung der RSAG AöR.....	16
§ 15	Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder.....	17
§ 16	Gleichstellungsklausel	17
§ 17	Bekanntmachungen.....	17
§ 18	Auflösung der RSAG AöR.....	17
§ 19	Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	17

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), SGV. NRW. 2021, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in Verbindung mit § 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen und diese in seinen Sitzungen am 11. Dezember 2014, 14. Dezember 2017, 17. Dezember 2018, 1. Dezember 2020 sowie am 9. Dezember 2021 geändert:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die AöR führt den Namen „RSAG“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Unter diesem Namen tritt sie im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RSAG AöR“.
- (3) Die RSAG AöR hat ihren Sitz in der kreisangehörigen Stadt Siegburg.
- (4) Das Stammkapital der RSAG AöR beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 2

Gegenstand der RSAG AöR

- (1) Die RSAG AöR führt folgende, vom Rhein-Sieg-Kreis auf sie übertragene Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch (§§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 114 a Absatz 3 Satz 1 GO NRW):

1.

- a) Einsammlung, Beförderung und ggf. Umschlag aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von im Kreisgebiet anfallenden Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Davon umfasst sind auch die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG der RSAG AöR als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin zu überlassenden Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können und von den Abfallbesitzenden/-erzeugenden an die Anlagen der RSAG AöR anzuliefern sind.
- b) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln und Befördern der darin befindlichen Abfälle.
- c) Einsammeln und Befördern der der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnenden im Kreisgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (einschließlich Schwemmsel) von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- d) Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung für die nach § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der in der Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.

Sofern die unter lit. a) bis d) übertragenen Aufgaben originär den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie der Rhein-Sieg-Kreis dazu von diesen berechtigt ist.

2.

- a) Entsorgung aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von im Kreisgebiet anfallenden Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, sowie der weiteren in Ziffer 1 genannten Abfälle gemäß den §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 5 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW).
- b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle, Abfälle aus Papier,

Pappe und Kartonagen (PPK), Bioabfälle, der sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, soweit diese Entsorgungsaufgaben gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandssatzung auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen worden sind.

3. Die der RSAG AöR übertragenen Aufgaben umfassen auch sonstige Betriebsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die für Entsorgungsanlagen/Infrastruktur/Logistik erforderlichen Vorhalteleistungen, Nachsorgeleistungen, Abfallberatung sowie Abfallwirtschaftskonzept.
- (2) Nach Maßgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband REK und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 13. Dezember 2017 (Abl. für den Regierungsbezirk Köln v. 27. Dezember 2017), zuletzt geändert am 19. November 2020/ 1. Dezember 2020 führt die RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis zudem folgende Aufgaben durch:
1. Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NRW.
 2. Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt.
 3. Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NRW.
 4. Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Absatz 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie

- der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Absatz 7 Nr. 1 und 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
5. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NRW.
 6. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NRW.
 7. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Absatz 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Absatz 7 Nr. 1 und 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
 8. Zudem führt die AöR die Aufgaben der Geschäftsbesorgung nach Maßgabe der mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die im Zusammenhang mit der vom REK übernommenen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben nach § 4 der Zweckverbandssatzung anfallen, durch. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis.
 9. Die RSAG ist berechtigt, operative Einzelheiten sowie die Erstattung der durch die Durchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem REK zu vereinbaren. Der Ausgleich der durch die Durchführung entstehenden Kosten erfolgt unmittelbar zwischen dem REK und der RSAG auf Grundlage sowie nach Maßgabe der Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die RSAG wird insoweit zum Einzug des Entschädigungsanspruches ermächtigt. Die zu leistende Kostenerstattung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Die Geltung und Wirksamkeit dieser Regelungen ist stets

abhängig vom Umfang und dem Bestand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne von Satz 1.

10. Sofern die unter Ziff. 1 - 7 mandatierend übertragenen Aufgaben originär den Verbandsmitgliedern des REK obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie dieser dazu von den jeweiligen Verbandsmitgliedern berechtigt ist.
- (3) Mit der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 sowie der Beauftragung nach Absatz 2 geht auch die Verkehrssicherungspflicht auf die RSAG AöR über.
- (4) Die RSAG AöR darf weitere Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreises wahrnehmen, die ihr durch besonderen Beschluss des Kreistages/der zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises übertragen werden.
- (5) Die RSAG AöR ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar oder diesen förderlich sind und mit diesen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
- (6) Die RSAG AöR kann durch den Kreistag ermächtigt werden, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient (§§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 114 a Absatz 4 GO NRW). Die Haftung der Anstalt muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.
- (7) Die RSAG AöR wird ermächtigt, sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden nach entsprechendem Kreistagsbeschluss zu beteiligen (vgl. die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. Oktober 1979, GV.NRW. S. 621/SGV. NRW. Bestand 202, in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3

Kompetenzen der RSAG AöR

- (1) Die RSAG AöR ist berechtigt, anstelle des Rhein-Sieg-Kreises Satzungen für die gemäß § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.
- (2) Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Aufgabe der Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung für die nach § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben auf die RSAG AöR übertragen einschließlich der in der Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.

Die Anstalt ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 7 KrO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis gemäß § 2 Absatz 1 anzuordnen.

- (3) Die Anstalt ist berechtigt, die von ihr aufgrund der übertragenen Kompetenzen gem. § 3 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 2 Absatz 1 erlassenen Verwaltungsakte nach den Vorschriften der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 4 Nr. 1 Ausführungsverordnung zum VwVG NRW bei den Gemeinden. Die kreisangehörigen Gemeinden übertragen die auf sie entfallende Vollstreckungsbefugnis auf den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4

Betriebsausstattung und Übergang der Beschäftigten

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben besteht zwischen der RSAG AöR und der RSAG mbH ein Betriebspachtvertrag. In 2022 werden die KRS GmbH & Co KG (KRS) sowie die ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS) mit der RSAG mbH verschmolzen. Zur Wahrnehmung der in § 2 aufgeführten Aufgaben bedient sich die RSAG AöR der Betriebsmittel der KRS sowie der ERS, welche ihr befristet bis zum Tage der Eintragung der Verschmelzungen in das Handelsregister mittels Betriebspachtverträgen zur Verfügung gestellt werden. Für den Abschluss der Betriebspachtverträge ist die vorherige Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich.

Im Rahmen des Betriebsübergangs übernimmt die RSAG AöR alle Beschäftigten der KRS sowie der ERS.

§ 5

Organe

- (1) Organe der RSAG AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe der RSAG AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der RSAG AöR verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Organ fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Kreistag sowie dessen Ausschüssen und dem Landrat bzw. der Landrätin (Landkreisleitung) des Rhein-Sieg-Kreises.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften der §§ 28 Absatz 2 KrO NRW i. V. m. 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die RSAG AöR eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze sowie dieser Satzung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, treffen diese ihre Entscheidungen einvernehmlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach Absatz 7.
- (4) Der Vorstand vertritt die RSAG AöR gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist befugt,
1. im Rahmen des Gesetzes und nach Einholung eines Beschlusses des Verwaltungsrates Prokura zu erteilen,
 2. im Rahmen des Gesetzes Beschäftigten Untervollmacht zu erteilen,
 3. im Namen der RSAG AöR mit sich im eigenen Namen oder als Vertretung für Dritte Rechtsgeschäfte zu schließen, soweit der Verwaltungsrat ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit hat.
- Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Prokura innehabenden Person zur Vertretung der RSAG AöR befugt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge der RSAG AöR rechtzeitig zu unterrichten und auf jeweilige Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Rhein-Sieg-Kreis über alle Angelegenheiten der RSAG AöR Auskunft zu erteilen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat vierteljährlich einen Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese enthält zumindest Bestimmungen über die Aufgabenverteilung und Befug-

nisse innerhalb des Vorstandes, über die Einberufung von Besprechungen sowie Regelungen zur Vertretung des Vorstandes im Verhinderungsfall. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand entscheidet in den in § 66 Absatz 7 Satz 3 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) bezeichneten Fällen als oberstes Organ im Sinne von § 68 LPVG NRW endgültig.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der vorsitzenden Person sowie 13 weiteren Mitgliedern.
- (2) Den 1. Vorsitz hat die Landkreisleitung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können bis zu zwei Vertretende der Landkreisleitung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte bestimmen. Die Amtszeit der Stellvertretung endet mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden. Absatz 6 gilt sinngemäß.
- (3) Der Kreistag wählt die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren, hierunter eine von der Landkreisleitung benannte verbeamtete oder angestellte Person des Rhein-Sieg-Kreises; § 35 Absatz 4 KrO NRW gilt sinngemäß.
- (4) Der Kreistag darf eine Stellvertretung für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bestellen.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
1. Beschäftigte der RSAG AöR,
 2. leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die RSAG AöR mit mehr als 50% beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beschäftigte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die RSAG AöR befasst sind.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die zugleich dem Kreistag angehören, endet mit Ablauf der bei der Bestellung laufenden jeweiligen Wahlperiode, bei Ausscheiden aus dem Kreistag oder bei Niederlegung gemäß §§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 113 Absatz 1 Satz 3 GO. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (7) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem Rhein-Sieg-Kreis auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten der RSAG AöR zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Eine Gewährung von Gewinnbeteiligungen ist ausgeschlossen.
- (9) Die Landkreisleitung vertritt die RSAG AöR gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertritt die RSAG AöR auch, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung wahr. Er kann jederzeit vom Vorstand Auskunft zu allen Angelegenheiten der RSAG AöR verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der RSAG AöR an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
 2. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1)
 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Abschluss von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. Bestellung einer zur Abschlussprüfung berechtigten Person,
 8. Ergebnisverwendung,
 9. Rechtsgeschäfte der RSAG AöR im Sinne der §§ 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. 111 GO NRW,
 10. Entlastung des Vorstandes,
 11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € (netto) übersteigen,

12. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag von im Einzelfall 200.000 € (netto), sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
13. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche/Erlass von Forderungen, sofern diese Geschäfte einen Betrag von 200.000 € (netto) übersteigen,
14. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
15. Erteilung und Widerruf von Prokura,
16. Abschluss von Verträgen mit der RSAG mbH und deren Konzerngesellschaften, ab einem Wert von 200.000 € (netto), sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten und dort differenziert ausgewiesen sind,
17. Erklärung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle zu selbständigen Dienststellen gemäß § 1 Absatz 3 LPVG NRW.

In den Fällen der Ziffern 1 und 9 ist die vorherige Entscheidung des Kreistages erforderlich. In den Fällen der Ziffer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.

§ 9

Einberufung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen; die Einladung hat an die ordentlichen und nachrichtlich an die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder zu ergehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Die Vorlagen werden entweder der Einladung beigelegt, auf der Internetseite der RSAG AöR in dem geschützten Bereich zum Hochladen eingepflegt oder können bei der RSAG AöR abgeholt werden. Diesbezügliche Hinweise erfolgen in der Einladung. Ebenso wird auf Aktualisierungen/Nachsendungen hingewiesen.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden vorrangig in Präsenzveranstaltungen gefasst. Außerhalb dieser Veranstaltungen können sie gemäß nachstehender Rangfolge auch
 - a) durch Abstimmung in Bild und Ton (Audiovisuelle Veranstaltung),
 - b) durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) und
 - c) im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden.

Soll ein Beschluss im Verfahren gemäß b) und/oder c) gefasst werden, ist dies nur zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht und mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrates an der Abstimmung teilnehmen. Ausdrücklich zulässig ist auch jedes andere Verfahren sowie eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates dem widerspricht und sieben Mitglieder des Verwaltungsrates an der Abstimmung teilnehmen. Soweit die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzveranstaltung bzw. Abstimmung in Bild und Ton (audiovisuell) erfolgt, ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Zuleitung der Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen und Stellungnahmen können in diesen Fällen bis drei Werktage vor Durchführung der Verwaltungsratssitzung in Textform bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

- (3) Die Landkreisleitung muss den Verwaltungsrat jährlich mindestens zweimal einberufen. Sie ist außerdem zur Einberufung des Verwaltungsrates verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung beantragt.
- (4) Die Landkreisleitung und im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung leitet die Sitzungen. Bei unvorhersehbarer oder kurzfristiger Abwesenheit der Landkreisleitung oder ihrer Stellvertretung kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen der Landkreisleitung beauftragen.

§ 10

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertretung anwesend sind.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die in der Tagesordnung der Einladung genannten Gegenstände. Über andere als in der Einladung bezeichnete Beratungsgegenstände darf der Verwaltungsrat nur dann beschließen, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertretung anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

- (3) Beruft die Landkreisleitung zum zweiten Mal den Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein, so ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss die Landkreisleitung auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.
- (4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig; § 35 Absatz 5 KrO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Landkreisleitung.
- (5) Die Landkreisleitung kann einem Beschluss des Verwaltungsrates bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Beschlussfassung mit schriftlicher Begründung widersprechen, wenn aus ihrer Sicht der Beschluss das Wohl der RSAG AöR gefährdet. Verstößt der Beschluss des Verwaltungsrates gegen geltendes Recht, ist die Landkreisleitung verpflichtet, diesen zu beanstanden. § 39 Absatz 1 und 2 KrO NRW gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat anstelle des Kreistages, und die Rechtsabteilung des Rhein-Sieg-Kreises anstelle der Aufsichtsbehörde tritt.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern zu übersenden ist. Die Landkreisleitung unterzeichnet die Niederschrift und legt sie dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.
- (7) Mitglieder des Vorstandes, Beschäftigte der AöR-Verwaltung, der Tochtergesellschaften der RSAG mbH sowie Beschäftigte der Kreisverwaltung dürfen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, sofern der Verwaltungsrat nicht eine Angelegenheit behandelt, die sie selbst unmittelbar betrifft. Die Entscheidung über die Teilnahme treffen für die AöR und die Tochtergesellschaften der RSAG mbH der Vorstand sowie für die Kreisverwaltung die in den Verwaltungsrat entsandten verbeamteten und angestellten Personen des Rhein-Sieg-Kreises.
- (8) Die Verwaltungsratssitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

§ 11

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen RSAG AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokura innehabende Personen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

- (1) Die RSAG AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

Die RSAG AöR wird nach den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) vom 24. Oktober 2001, GV.NRW. S. 773, in der jeweils gültigen Fassung, über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung geführt. Erheblich im Sinne von § 16 Absatz 2 KUV lit. a.) und b.) gilt ein Betrag ab 3.000.000,00 €.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsberichte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rhein-Sieg-Kreis zuzuleiten.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der RSAG AöR ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. §§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW ist anzuwenden. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises werden die Rechte nach §§ 53 ff. HGrG eingeräumt.
- (4) Im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 9 hat der Verwaltungsrat über folgende Möglichkeiten der Ergebnisverwendung Beschluss zu fassen:
- a) die aufgrund einer steuerlichen (steuerbilanziellen) Rücklagenbildung nach § 20 Absatz 1 Nr. 10 b) des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Betriebe gewerblicher Art der RSAG AöR auch gleichzeitig in handelsrechtliche Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge,

- b) die übrigen, zusätzlich zu den Rücklagen aus Buchstabe a) in handelsrechtliche Rücklagen einzustellenden Beträge,
- c) die Beträge für Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen,
- d) die an den Träger der RSAG AöR aus dem Eigenkapital abzuführenden Gewinne („Ausschüttungen“),
- e) die Beträge für einen Gewinnvortrag auf neue Rechnung.

§ 13

Wirtschaftsjahr der RSAG AöR

Das Wirtschaftsjahr der RSAG AöR ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar 2014.

§ 14

Finanzausstattung der RSAG AöR

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis stellt sicher, dass die RSAG AöR ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann.
- (2) Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt der RSAG AöR zur Finanzierung der gemäß § 2 Absatz 1 auf sie übertragenen Aufgaben, soweit diese hoheitlich sind, eine Umlage, die jährlich im Rahmen des gemäß § 16 Absatz 1 KUV NRW für die RSAG AöR aufzustellenden Wirtschaftsplans festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 abzüglich etwaiger Erlöse aus der Verwertung von Entsorgungsgut aus einer hoheitlichen Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 Ziff. 2. im Kreisgebiet anfallen. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Erfüllung der nach § 2 Absatz 2 der Unternehmenssatzung übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband REK und dem Rhein-Sieg-Kreis erhält die RSAG AöR ein angemessenes Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Kostenerstattung dient ausschließlich zur Deckung der im Rahmen der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes und ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.

- (4) Für ihre Tätigkeiten nach § 2 Absatz 4 sowie für jede weitere Tätigkeit, die die RSAG AöR für einen Dritten übernimmt, vereinbart sie ein Entgelt. Dasselbe gilt für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, soweit diese keine hoheitlichen Aufgabenerledigungen betreffen, sondern als gewerbliche Betätigungen anzusehen sind.

§ 15

Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder

Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der §§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 114 a Absatz 10 GO NRW individualisiert zum Jahresabschluss auszuweisen.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) ist anzuwenden.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der RSAG AöR werden gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises bekannt gemacht.

§ 18

Auflösung der RSAG AöR

Bei Auflösung der RSAG AöR fällt das Anstaltsvermögen an den Rhein-Sieg-Kreis zurück.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Dezember 2020 außer Kraft.

UR-Nr. [...] / 2021

Verhandelt zu [...]

Vor mir,

[...]
Notar in [...]

erschieden:

1. Frau Ludgera Decking, geboren am 23.06.1961, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Sitz in Siegburg, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

nachfolgend auch „RSAG“ oder „übernehmender Rechtsträger“,

2. Herr Michael Dreschmann, geboren am 08.11.1970, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BG befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9477 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH** mit Sitz in Siegburg, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

nachfolgend auch „ERS“ oder „übertragender Rechtsträger“,

- 3.a. Herr Tim Hahlen, geboren am 11.04.1975, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, sowie
- 3.b. Frau Svenja Udelhoven, geboren am 12.03.1969, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

hier gemeinsam handelnd als jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer zur Vertretung berechtigte und jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9380 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Kreisholding Rhein-Sieg GmbH**, geschäftsansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

4. Herr Landrat, Sebastian Schuster, geboren am 17.02.1956, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Rhein-Sieg-Kreises** (gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO

NRW) in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie vorsorglich der Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, aufgrund Benennung in der Sitzung des Kreistages am [...] 2021. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls dieser Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

5. Herr/ Frau [...] geboren am [...], dienstansässig Lievelingsweg 110, 53119 Bonn, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK** – (gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW), in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung, aufgrund Benennung in der [...] Sitzung der Verbandsversammlung des REK am [...]. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls der Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter [...]

Die Erschienenen [... sind dem Notar bekannt ... / ... wiesen sich durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise, von denen mit Zustimmung Kopien zur Urkunde genommen werden, aus ...].

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung, wie folgt:

Teil A Verschmelzungsvertrag

§ 1 Vorbemerkungen

1. An der RSAG mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 511.291,88 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: (i) ein Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 3) im Nennbetrag von 10.225,34 € durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation, (ii) ein Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 5) im Nennbetrag von 25.564,59 € durch den Rhein-Sieg-Kreis und (iii) ein Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 4) im Nennbetrag von 475.501,45 € durch die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

2. An der ERS mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 220.000,00 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 200.000,00 €, nachfolgend nunmehr Geschäftsanteil mit der Bezeichnung Ifd. Nr. 1, sowie ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 20.000,00 €, nachfolgend nunmehr Geschäftsanteil mit der Bezeichnung Ifd. Nr. 2, durch die RSAG als alleinige Gesellschafterin.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der ERS sowie die ERS selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

3. Mit diesem Vertrag soll die ERS im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach Maßgabe der Regelungen des UmwG und UmwStG auf die RSAG verschmolzen werden (Verschmelzung der Tochter- auf die Muttergesellschaft, „Aufwärtsverschmelzung“).

§ 2

Vermögensübertragung

Die Gesellschaft ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9477 überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG auf die Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799.

§ 3

Verschmelzungstichtag / Schlussbilanz

1. Verschmelzungstichtag ist der [... 01.01.2022 ...]. Die RSAG übernimmt das Vermögen der ERS im Innenverhältnis mit Wirkung zum [... 01.01.2022, 00:00 Uhr ...]. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Rechtsgeschäfte und Handlungen der ERS als für Rechnung der RSAG vorgenommen.
2. Grundlage der Verschmelzung ist die [...] Schlussbilanz der ERS zum [... 31.12.2021 ...].

§ 4

Gegenleistung / Sonderrechte / Vorteile

1. Eine Gegenleistung in Form einer Anteilsgewährung ist gemäß §§ 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 1. Alternative UmwG nicht erforderlich. Die RSAG ist bereits alleinige Gesellschafterin der ERS und darf daher ihr Stammkapital nicht erhöhen.
2. Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden auch nicht gewährt.
3. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen erhalten keine besonderen Vorteile.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

1. Mit Stand zum 31.12.2021 waren bei der ERS 35 Arbeitnehmer und bei der RSAG keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitnehmer der ERS sind im Wege der Betriebsverpachtung mit Wirkung 01.01.2022 bereits gemäß § 613a BGB auf die RSAG AöR übergegangen. Sofern kein Arbeitnehmer von seinem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch gemacht hat, waren zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer mehr bei der ERS beschäftigt. Insoweit bleiben die ehemals bei der ERS bestehenden Arbeitsverhältnisse von der Verschmelzung unberührt. Lediglich solche Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AöR gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprochen haben sollten, wären ggf. von der Verschmelzung betroffen. Sollten diese Arbeitsverhältnisse bei Wirksamwerden der Verschmelzung noch bestehen, gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RSAG über.
2. Bei der ERS besteht ein Betrieb mit einem Betriebsrat. Bei der RSAG besteht in Ermangelung von eigenen Arbeitnehmern kein Betriebsrat. Der Betriebsrat der ERS geht im Zuge des Betriebsübergangs auf die RSAG AöR mit Wirkung zum 01.01.2022 unter. Dies liegt daran, dass die RSAG AöR nicht dem Anwendungsbereich des § 130 BetrVG unterfällt. Die ehemaligen Betriebsratsmitglieder der ERS verlieren mit dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die RSAG AöR ihr Mandat. Die auf die RSAG AöR aufgrund des Betriebspachtvertrages zwischen der ERS und der RSAG AöR zum 01.01.2022 übergehenden Arbeitnehmer werden ab diesem Zeitpunkt vom Personalrat der RSAG AöR, Dienststelle Abfallwirtschaft, vertreten. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung dürfte bei der ERS kein Personal mehr existieren, welches auf die RSAG übergeht. In jedem Fall besteht in Ermangelung eines Betriebsrates kein Betriebsrat mehr. Die RSAG wird mithin auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung keinen Betriebsrat haben.
3. Im Hinblick auf die Unternehmensmitbestimmung ergeben sich durch die Verschmelzung keine Veränderungen. Weder bei der ERS noch bei der RSAG gab es bisher einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Daran ändert sich mangels Überschreitens der mitbestimmungspflichtigen Schwellenwerte auch nach der Verschmelzung nichts.
4. Veränderungen für die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind im Übrigen anlässlich der Verschmelzung nicht geplant, insbesondere kein Personalabbau, keine Umstrukturierung der Arbeit, keine Änderung der Arbeitsabläufe und dergleichen.

§ 6

Firma / Geschäftsführer

1. Die Firma der RSAG verändert sich durch die Verschmelzung nicht.
2. Geschäftsführung und Vertretung richten sich unverändert nach den Vorschriften der Unternehmenssatzung der RSAG.

§ 7

Kosten und Gebühren

1. Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten sowie etwa anstehende Abgaben oder Gebühren einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die übernehmende Gesellschaft RSAG.
2. Etwaige Steuern fallen dem jeweiligen Steuerpflichtigen zur Last.
3. Die ERS hält keinen Grundbesitz.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Stattdessen soll dasjenige gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Falle von ergänzungspflichtigen Lücken in diesem Vertrag.

Teil B.

Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers

1. Sämtliche Gesellschafter der RSAG, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, treten hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung der RSAG zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Teil C.

Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers

1. Die RSAG hält hiermit in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenforderungen an die Ankündigungen und Einberufung eine Gesellschafterversammlung der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH ab und beschließt jeweils einstimmig, was folgt:

Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der ERS sowie die ERS jeweils selbst, alle handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird ausdrücklich verzichtet.

Teil D. **Hinweise des Notars**

Der Notar hat über die Rechtsfolgen der Verschmelzung belehrt, ebenso über die Pflicht, auf Verlangen von Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, diesen Sicherheit zu leisten. Er hat darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung erst rechtswirksam wird mit ihrer Eintragung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde den Erschienen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[... Änderungen / Ergänzungen durch den Notar bleiben vorbehalten ...]

UR-Nr. [...] / 2021

Verhandelt zu [...]

Vor mir,

[...]
Notar in [...]

erschieden:

1. Frau Ludgera Decking, geboren am 23.06.1961, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Sitz in Siegburg, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

nachfolgend auch „RSAG“ oder „übernehmender Rechtsträger“,

2. Herr Dirk Riedel, geboren am 02.11.1962, geschäftsansässig Lützermeil 3, 53913 Swisttal-Miel, hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BG befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13981 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH** mit Sitz in Swisttal, geschäftsansässig Lützermeil 3, 53913 Swisttal-Miel,

nachfolgend auch „KRS“ oder „übertragender Rechtsträger“,

die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH zugleich handelnd auch als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 6267 eingetragenen Kommanditgesellschaft unter der Firma **KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG**, geschäftsansässig Lützermeil 3, 53913 Swisttal-Miel.

- 3.a. Herr Tim Hahlen, geboren am 11.04.1975, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, sowie
- 3.b. Frau Svenja Udelhoven, geboren am 12.03.1969, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

hier gemeinsam handelnd als jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer zur Vertretung berechtigte und jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9380

eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Kreisholding Rhein-Sieg GmbH**, geschäftsansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

4. Herr Landrat, Sebastian Schuster, geboren am 17.02.1956, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Rhein-Sieg-Kreises** (gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW) in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie vorsorglich der Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, aufgrund Benennung in der Sitzung des Kreistages am [...] 2021. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls dieser Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.
5. Herr/ Frau [...] geboren am [...], dienstansässig Lievelingsweg 110, 53119 Bonn, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK** – (gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW), in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung, aufgrund Benennung in der [...] Sitzung der Verbandsversammlung des REK am [...]. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls der Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter [...]

Die Erschienenen [... sind dem Notar bekannt ... / ... wiesen sich durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise, von denen mit Zustimmung Kopien zur Urkunde genommen werden, aus ...].

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung, wie folgt:

Teil A Verschmelzungsvertrag

§ 1 Vorbemerkungen

1. An der RSAG mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 511.291,88 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: (i) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennbetrag von 10.225,84 € durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation, (ii) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennbetrag von 25.564,59 € durch den Rhein-Sieg-Kreis und (iii) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennbetrag von 475.501,45 € durch die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

2. An der KRS mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 25.000,00 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: zwei Geschäftsanteile (Ifd. Nr. 1 und 2) im Nennbetrag von jeweils 12.500,00 € durch die RSAG als alleinige Gesellschafterin.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der KRS sowie die KRS selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

3. Die KRS ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, deren alleinige Kommanditistin wiederum die RSAG ist.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sowie diese selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

4. Mit diesem Vertrag soll die KRS im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach Maßgabe der Regelungen des UmwG, UmwStG auf die RSAG verschmolzen werden (Verschmelzung der Tochter- auf die Muttergesellschaft, „Aufwärtsverschmelzung“). Durch die damit verbundene Auflösung der KRS scheidet diese aus der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG aus, so dass das Vermögen der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG ihrer alleinigen, verbleibenden Kommanditistin, nämlich der RSAG, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes anwächst.

§ 2

Vermögensübertragung

Die Gesellschaft KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Swisttal-Miel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13981 überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG auf die Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799.

§ 3

Verschmelzungsstichtag / Schlussbilanz

1. Verschmelzungsstichtag ist der [... 01.01.2022 ...]. Die RSAG übernimmt das Vermögen der KRS im Innenverhältnis mit Wirkung zum [... 01.01.2022, 00:00 Uhr ...]. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Rechtsgeschäfte und Handlungen der KRS als für Rechnung der RSAG vorgenommen.
2. Grundlage der Verschmelzung ist die [...] Schlussbilanz der KRS zum [... 31.12.2021 ...].

§ 4

Gegenleistung / Sonderrechte / Vorteile

1. Eine Gegenleistung in Form einer Anteilsgewährung ist gemäß §§ 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 1. Alternative UmwG nicht erforderlich. Die RSAG ist bereits alleinige Gesellschafterin der KRS und darf daher ihr Stammkapital nicht erhöhen.
2. Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden auch nicht gewährt.
3. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen erhalten keine besonderen Vorteile.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

1. Mit Stand zum 31.12.2021 waren bei der KRS einschließlich der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG 30 Arbeitnehmer und bei der RSAG keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitnehmer der KRS einschließlich der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sind im Wege der Betriebsverpachtung mit Wirkung 01.01.2022 bereits gemäß § 613a BGB auf die RSAG AöR übergegangen. Sofern kein Arbeitnehmer von seinem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch gemacht hat, waren zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer mehr bei der KRS einschließlich der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG beschäftigt. Insoweit bleiben die ehemals bei der KRS einschließlich der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG bestehenden Arbeitsverhältnisse von der Verschmelzung unberührt. Lediglich solche Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AöR gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprochen haben sollten, wären ggf. von der Verschmelzung betroffen. Sollten diese Arbeitsverhältnisse bei Wirksamwerden der Verschmelzung noch bestehen, gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RSAG über.
2. Bei der KRS besteht ein Betrieb mit einem Betriebsrat. Bei der RSAG besteht in Ermangelung von eigenen Arbeitnehmern kein Betriebsrat. Der Betriebsrat der KRS geht im Zuge des Betriebsübergangs auf die RSAG AöR mit Wirkung zum 01.01.2022 unter. Dies liegt daran, dass die RSAG AöR nicht dem Anwendungsbereich gemäß § 130 BetrVG nicht dem Anwendungsbereich des BetrVG unterfällt. Die ehemaligen Betriebsratsmitglieder der KRS verlieren mit dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AöR ihr Mandat. Die auf die RSAG AöR aufgrund des Betriebspachtvertrages zwischen der KRS und der RSAG AöR zum 01.01.2022 übergangenen Arbeitnehmer werden ab diesem Zeitpunkt vom Personalrat der RSAG AöR, Dienststelle Abfallwirtschaft, vertreten. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung dürfe bei der KRS kein Personal mehr existieren, welches auf die RSAG übergeht. In jedem Fall

besteht in Ermangelung eines Betriebsrats kein Betriebsrat mehr. Die RSAG wird mithin auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung keinen Betriebsrat haben.

3. Im Hinblick auf die Unternehmensmitbestimmung ergeben sich durch die Verschmelzung keine Veränderungen. Weder bei der KRS noch bei der RSAG gab es bisher einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Daran ändert sich mangels Überschreitens der mitbestimmungspflichtigen Schwellenwerte auch nach der Verschmelzung nichts.
4. Veränderungen für die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind im Übrigen anlässlich der Verschmelzung nicht geplant, insbesondere kein Personalabbau, keine Umstrukturierung der Arbeit, keine Änderung der Arbeitsabläufe und dergleichen.

§ 6

Firma / Geschäftsführer

1. Die Firma der RSAG verändert sich durch die Verschmelzung nicht.
2. Geschäftsführung und Vertretung richten sich unverändert nach den Vorschriften der Unternehmenssatzung der RSAG.

§ 7

Kosten und Gebühren

1. Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten sowie etwa anstehende Abgaben oder Gebühren einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die übernehmende Gesellschaft RSAG.
2. Etwaige Steuern fallen dem jeweiligen Steuerpflichtigen zur Last.
3. Die KRS hält Grundbesitz.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Stattdessen soll dasjenige gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Falle von ergänzungspflichtigen Lücken in diesem Vertrag.

Teil B.

Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers

1. Sämtliche Gesellschafter der RSAG, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, treten hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung der RSAG zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Teil C.

Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers

1. Die RSAG hält hiermit in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH sowie – rein vorsorglich – der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung eine Gesellschafterversammlung der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH und – rein vorsorglich – der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG ab und beschließt jeweils einstimmig, was folgt:

Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der KRS und – rein vorsorglich – der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sowie die KRS und – rein vorsorglich – die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG jeweils selbst, alle handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird ausdrücklich verzichtet.

Teil D.

Hinweise des Notars

Der Notar hat über die Rechtsfolgen der Verschmelzung belehrt, ebenso über die Pflicht, auf Verlangen von Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, diesen Sicherheit zu leisten. Er hat darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung erst rechtswirksam wird mit ihrer Eintragung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde den Erschienen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[... Änderungen / Ergänzungen durch den Notar bleiben vorbehalten ...]

2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Dezember 2017

zwischen

dem Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ - REK -, vertreten durch den
Verbandsvorsteher Landrat Frank Puchtler, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

- nachfolgend „REK“ genannt -

und

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- nachfolgend „RSK“ genannt -

Aufgrund einer Umstrukturierung innerhalb der RSAG-Gruppe werden ab dem 1. Januar 2022
Entsorgung der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten nicht mehr
durch die KRS GmbH & Co. KG vorgenommen. Die RSAG AöR wird diese Aufgabe überneh-
men, sodass eine 2. Anpassung der am 27. Dezember 2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung
Köln veröffentlichten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK
erforderlich ist.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 d) wird wie folgt geändert:

- d) Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle im
Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Land-
schaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17
Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fas-
sung.

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 g) wird hinzugefügt:

- g) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3

§ 2 Abs. 1 a) wird um einen vierten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt:

- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 4

§ 2 Abs. 1 b) wird um einen dritten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt:

- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 5

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KrWG, des LAbfG NRW, der Satzungen über die Abfallentsorgung für das Verbandsgebiet sowie der Unternehmenssatzung der RSAG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 6

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

Artikel 7

Diese Änderungsvereinbarung wird Bestandteil der derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Bonn, den 23. November 2021

Für den Zweckverband „REK“

.....
Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

.....
Manfred Becker
Sprecher der Geschäftsführung

.....
Sascha Hurtenbach
Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

.....
Sebastian Schuster
Landrat

.....
Christoph Schwarz
Umweltdezernent

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation**, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

im Folgenden „REK“ genannt

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Auf der Grundlage der §§ 1, 5, 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), sowie des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (GV. NW. S. 148), schließen der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Verbandsvorsteher bzw. den Landrat, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Vorbemerkung

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises, des Landkreises Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreises sowie des Landkreises Ahrweiler als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde mit dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen.

Zu den Aufgaben des REK zählt im übertragenen Umfang insbesondere die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen, die im Gebiet des Zweckverbandes anfallen.

So hat der REK von der Bundesstadt Bonn die Aufgaben der Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten, die Sickerwasserreinigung sowie die

Entsorgung der in Bonn überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) aus privaten Haushalten) übernommen.

Des Weiteren nimmt der REK für den Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben der Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten sowie der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) aus privaten Haushalten in eigener Zuständigkeit wahr.

Bei diesen Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, die von der Organisationshöhe als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG geschützt ist. Als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne der Art. 14, 106 Abs. 2 AEUV und des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse stellen diese Aufgaben auch eine besondere Gemeinwohlaufgabe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dar.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgaben sowie derjenigen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die nicht auf den Zweckverband REK übertragen wurden, hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AÖR übertragen. Die RSAG AÖR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und der Unternehmenssatzung als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen. Auch Zweckverbände können gemäß §§ 5 Abs. 2, 23 GkG NRW öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den Vorschriften des GkG NRW abschließen.

Von dieser Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation machen der Zweckverband REK und der Rhein-Sieg-Kreis hiermit Gebrauch. Ziel dieser Vereinbarung ist eine an den Zielen des KrWG orientierte, kostengünstige, qualitativ hochwertige und flächendeckende Entsorgung, die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit sowie Gebührenstabilität in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Bestandteil des interkommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbundes REK und begründet gegenseitige Rechte und Pflichten der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die über ein bloßes Austauschverhältnis hinausgehen. Zur Durchführung der im Folgenden getroffenen Regelungen bedient sich der Rhein-Sieg-Kreis der RSAG AöR.

Die Geschäftsbesorgung für den Verband im Zusammenhang mit der dem Verband übertragenen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben erfolgt zurzeit durch die RSAG mbH im Rahmen des satzungsrechtlich verankerten Anlagen- und Entsorgungsverbundes.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Mandatierende Aufgabenübertragung

- 1) Gemäß § 5 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 GkG NRW überträgt der Zweckverband REK dem Rhein-Sieg-Kreis die Durchführung der Aufgaben der:
 - a) Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
 - b) Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt.
 - c) Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

- d) Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- e) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
- f) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
- g) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Aufgaben der Geschäftsbesorgung für den REK im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern mit befreiender Wirkung übernommenen hoheitlichen Aufgaben in eigener Zuständigkeit nach § 4 der Verbandssatzung. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Rechte und Pflichten des REK als Träger der Aufgabe bleiben hiervon unberührt.

- 2) Die Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 stellt die Voraussetzungen einer interkommunalen Kooperation sicher, in dem sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben der Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder bedient. Die Parteien gewährleisten dadurch einen Beitrag zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft.

- 3) Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, sich zur Durchführung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung (Abs. 1) der RSAG Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG) zu bedienen. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten werden entsprechend in der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt öffentlichen Rechts geregelt.
- 4) Die RSAG ist berechtigt, operative Einzelheiten sowie die Erstattung der durch die Durchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen sowie der Unternehmenssatzung unmittelbar mit dem REK zu vereinbaren. Die Geltung und Wirksamkeit dieser Regelungen ist stets abhängig vom Umfang und dem Bestand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 2

Rahmenbedingungen der Aufgabendurchführung

- 1) Im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises und auf Grundlage der eigenen Unternehmenssatzung führt die RSAG
 - a) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Bundesstadt Bonn folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. a) aa), bb) und dd) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:
 - Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG;
 - Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt;
 - Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG.
 - Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

b) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Rhein-Sieg-Kreis folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. b) aa), cc) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:

- Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG;
- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG.
- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die RSAG AöR führt die Aufgaben der Geschäftsbesorgung für den REK, die im Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben nach § 4 der Zweckverbandssatzung stehen, nach Anlage 1 dieser Vereinbarung durch.

- 2) Einzelheiten der operativen Durchführung sowie der Entschädigung bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem REK und der RSAG (§ 1 Abs. 4) vorbehalten.
- 3) Von dieser Vereinbarung nicht umfasst ist das Recht, die mandatierend übernommene Abfallentsorgungsaufgabe durch Satzung zu regeln sowie Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) zu erheben. Diese Befugnisse verbleiben bei den jeweiligen Aufgabenträgern. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Träger der Aufgabe bleiben von der mandatierenden Übertragung unberührt.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KrWG, des LAbfG NRW, der Satzungen über die Abfallentsorgung für das Verbandsgebiet sowie der Unternehmenssatzung der RSAG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte die in den §§ 1, 2 geregelte Aufgabenwahrnehmung zukünftig nicht mehr gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden die Parteien auf der

Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband REK leistet für die Durchführung der Aufgaben nach §§ 1, 2 ein angemessenes Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden, § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Kostenerstattung erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der nach §§ 1, 2 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Ein weitergehendes Entgelt wird nicht geschuldet.
- (2) Die zu leistende Kostenerstattung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.
- (3) Der Ausgleich der durch die Durchführung entstehenden Kosten gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt unmittelbar zwischen dem REK und der RSAG auf Grundlage sowie nach Maßgabe der Regelungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Unternehmenssatzung. Die RSAG wird insoweit zum Einzug des Kostenerstattungsanspruches ermächtigt. Einzelheiten regelt eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 4.

§ 5

Umsatzsteuerklausel

Bei den unter § 4 vorgesehenen Entgelten gehen die Beteiligten davon aus, dass diese ohne Umsatzsteuerbelastung erfolgen. Dies gilt zumindest während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022. Sollte nach Ablauf der Übergangsfrist eine Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2 b UStG gegeben sein, so wird die Kostenerstattung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am **1. Januar 2022 in Kraft**, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

- 2) Sollten die in § 1 geregelten Zuständigkeiten des REK durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verband oder Rücknahme der Aufgabenübertragung durch das Mitglied entfallen, endet diese Vereinbarung. Sie endet ebenfalls, wenn der REK aufgelöst wird. In diesen Fällen enden auch die nach § 1 Abs. 4 zu treffenden Durchführungs- und Entschädigungsbestimmungen zwischen dem REK und der RSAG.
- 3) Im Übrigen nimmt der REK mit Beendigung der vorliegenden Vereinbarung die in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 LAbfG NRW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wieder alleinverantwortlich wahr. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Genehmigung

Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch beide Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den beiden Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 3) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abfallentsorgung so erheblich, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind diese den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 4) Sollte wider Erwarten rechtskräftig festgestellt werden, dass die Vereinbarung gegen geltendes Recht verstößt oder aus sonstigen Gründen die Umsetzung des Vertrages verzö-

gert, sind die Parteien bestrebt, die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen, gegebenenfalls auch vorläufig, im Interesse der Entsorgungssicherheit in einer anderen, rechtskonformen Weise umzusetzen.

- 5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Für den Zweckverband REK:

Bonn,

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Achim Hallerbach
Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

Siegburg,

Manfred Becker
Geschäftsführer

Sebastian Schuster
Landrat

Christoph Schwarz
Umweltdezernent

Anlage 1

1. Zum Leistungsumfang der Geschäftsbesorgung der RSAG AöR für den REK im Rahmen der mandatierenden Aufgabenübertragung, zählen folgende Aufgaben:

a) Controlling

- Durchführung des Berichtswesens
- Erstellung der Haushaltssatzung
- Erstellen von Vor- und Nachkalkulationen
- betriebswirtschaftliche Sonderaufgaben

b) Finanz- und Rechnungswesen

- Führen der Finanzbuchhaltung
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Steuerung der Gelddisposition und Liquiditätsplanung
- Unterstützung WP
- Archivierung
- Fakturierung der Leistungen

c) Stoffstrommanagement und Abwicklung

- Planung und Steuerung der Stoffströme inkl. Störfallmanagement
- Nachhalten und Auswerten aller Input- und Outputmengen (Mengenbilanzen)
- Kontrolle und Freigabe der Rechnungen (Entsorger und Logistik)

d) Recht

- Koordinierende Unterstützung des Zweckverbandes
- Organisation und Vorbereitung der Verbandsversammlungen, Vorlagen, Niederschriften

e) Beschaffungsmanagement

- Einkauf und Beschaffung von Material und Dienstleistungen
- Durchführung von Ausschreibungen

f) Versicherungswesen

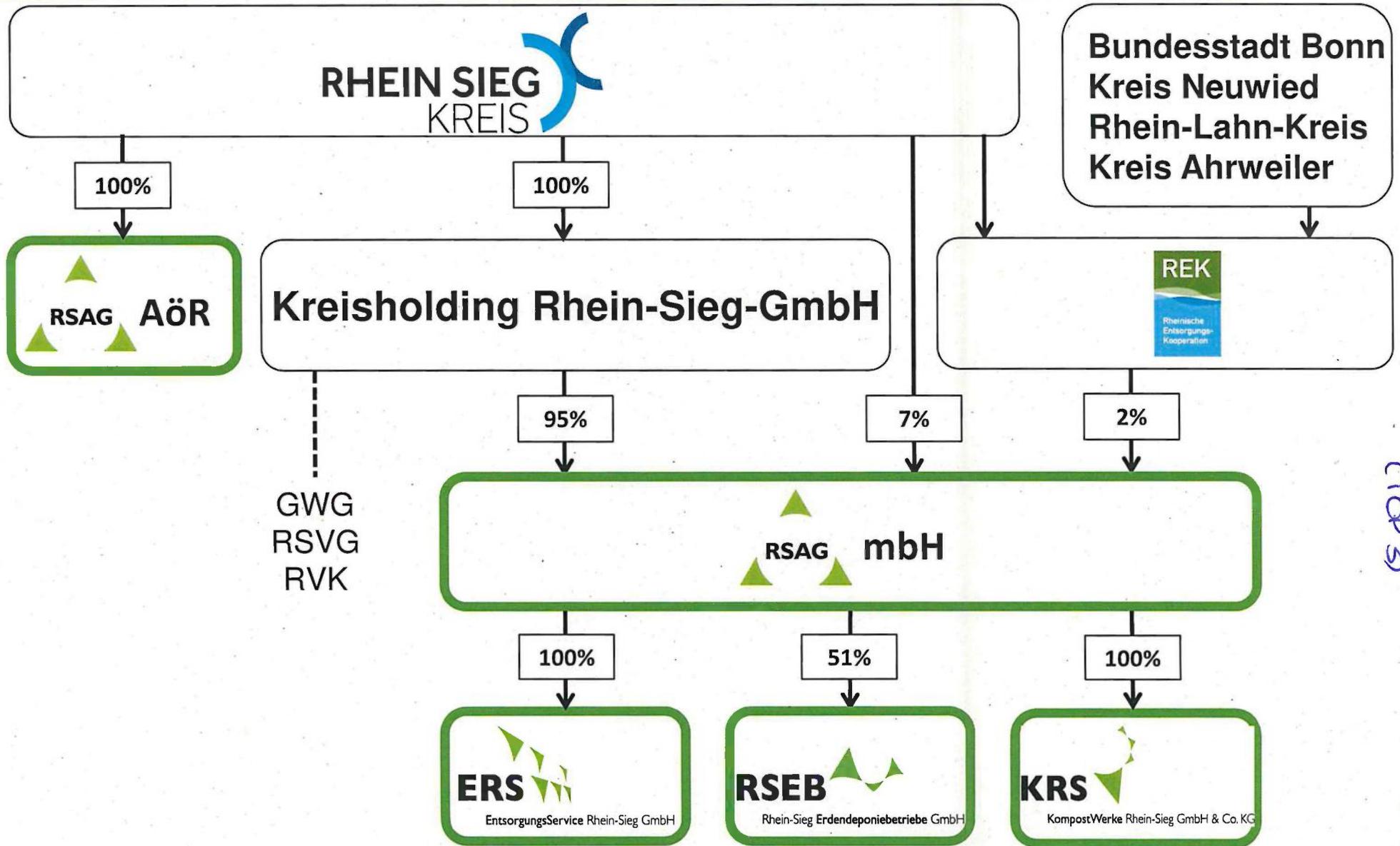
- Betriebshaftpflicht
- Kfz-Versicherung
- Verkehrsrechtsschutz
- Strafrechtsschutz
- Vermögenshaftpflicht
- Vertragsrechtsschutz

- Haftpflichtversicherung
 - Vermögenseigenschadenversicherung)
2. Vom Leistungsumfang der Sammlung und des Transportes im Gebiet des Landkreises Neuwied nach § 1 Abs. 1 a) und b) bzw. § 2 Abs. 1 a) ist die Behälterreinigung umfasst.

Aktuelle Gesellschaftsstruktur der RSAG



1



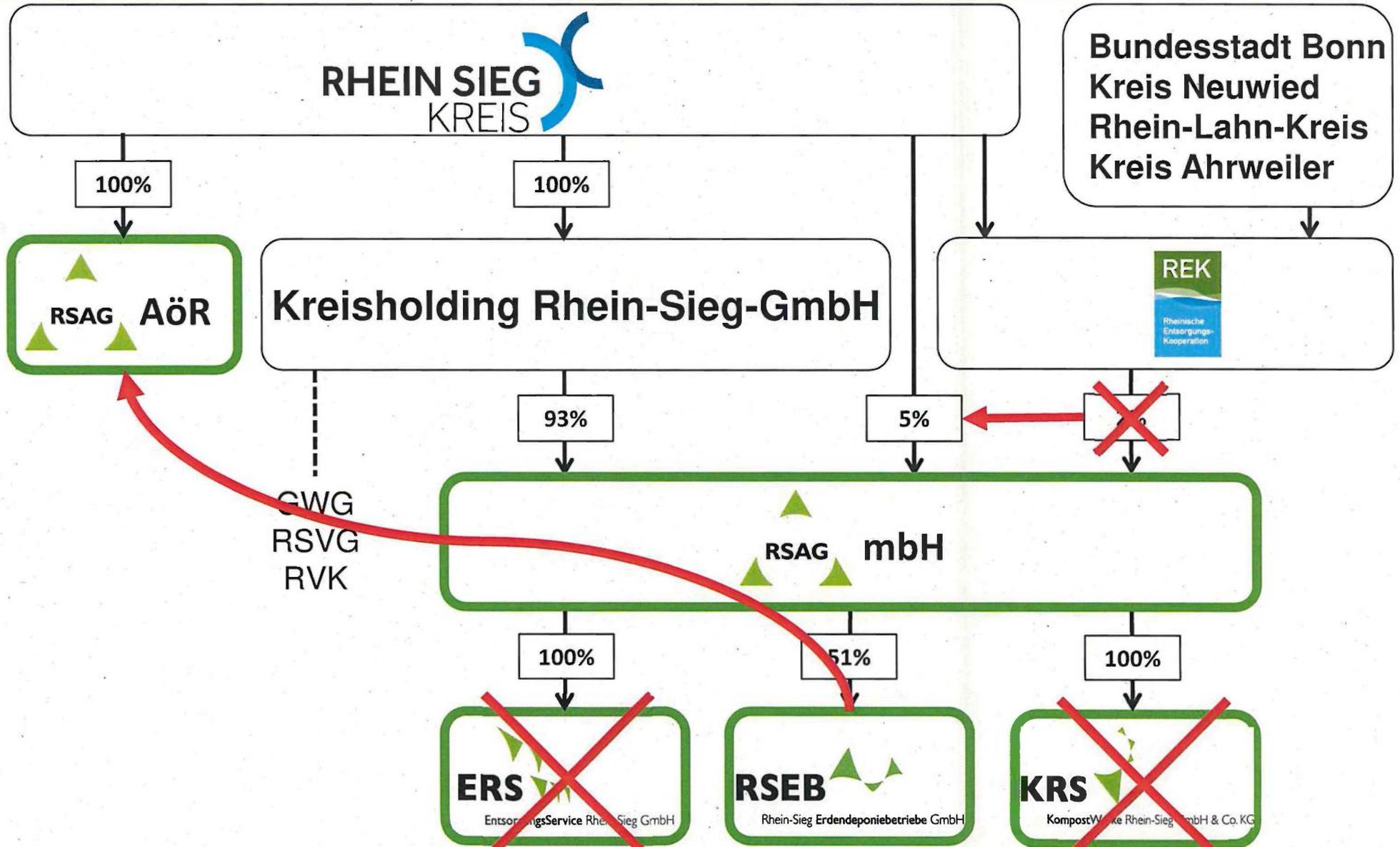
Anhang 4 zur Anlage 2 (TOP 3)

8

Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der RSAG



2

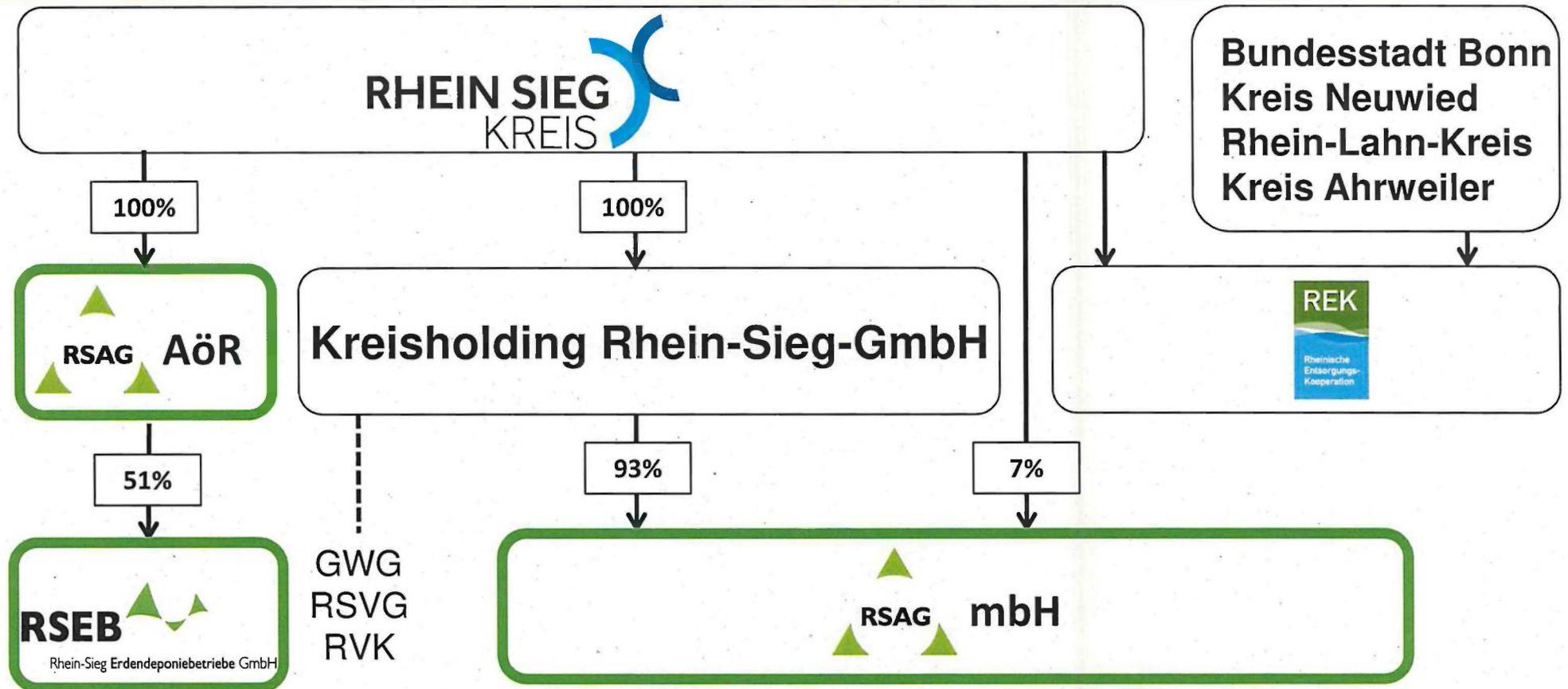


ts

Ziel- Gesellschaftsstruktur der RSAG

RSAG

3



SS